

Beratungskonzept, Aufgabenbeschreibung Beratungslehrer*innen und Jahrgangssprecher*innen an der KKG

- Beschlussvorlage für die LK vom 10.11.2023 –

1. Rechtsgrundlagen

a) Schulinterne Beschlusslage 13.01.1999 (LK)

„Alle Teamlehrerinnen und Teamlehrer leisten Beratungsarbeit nach dem vorgegebenen Beratungskonzept. Die Beratungsaufgaben der Beratungslehrerinnen und Beratungslehrer beziehen sich vorrangig auf die Schullaufberatung und nur in Einzelfällen auf Erziehungs- und Sonstige Beratung. Die Beratungslehrerinnen und Beratungslehrer der Sekundarstufe I (Jahrgänge 5 - 10) sind Jahrgangsberatungslehrer*innen. Der vorgegebene Beratungszeitraum von drei Jahren gewährleistet, dass der Beratungszeitraum für eine Abteilung sichergestellt ist.“

Das erwähnte Beratungskonzept ist in der aktuellen, überarbeiteten Fassung des Schulprogramms beschrieben:

b) Schulprogramm KKG in der überarbeiteten Fassung von 11.22

„Jahrgangsbezogene Beratungslehrer*innen:

Aus dem Kreis der Teamlehrer*innen wird in der Sekundarstufe I in jedem Jahrgang eine Beratungslehrerin bzw. ein Beratungslehrer benannt. Jeder Schülerin und jedem Schüler sind somit die Beratungslehrerin bzw. der Beratungslehrer vertraut und aufgrund der räumlichen Nähe auch schnell erreichbar, so dass ebenfalls eine individuelle Betreuung möglich ist.

Die zentrale Aufgabe der Beratungslehrerin bzw. des Beratungslehrers ist die Koordination der Zusammenarbeit zwischen den Teams und der Abteilungsleitung. Sie unterstützen die Schüler*innen sowie die Erziehungsberechtigten bei allen Laufbahnentscheidungen in Absprache mit den Teamlehrerinnen und -lehrern.

In der Sekundarstufe II übernehmen die Teamlehrer*innen die Aufgabe der Beratung. Sie sind gleichzeitig Beratungslehrerin bzw. Beratungslehrer und können somit die Oberstufenschüler*innen optimal betreuen und beraten im Hinblick auf die Schullaufbahn und bei persönlichen Problemen.“

1.2 Bausteine der Beratung

Die Beratung in der Sekundarstufe I und II umfasst vor allem die Laufbahnberatung, denn ohne Zuordnung zu unterschiedlichen Schulformen verleiht die Gesamtschule alle Abschlüsse der Sekundarstufe I:

- den Hauptschulabschluss nach Klasse 9 bzw. 10
- den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife)
- die Fachoberschulreife mit Qualifikation, die zum Besuch der Oberstufe berechtigt
- die Fachhochschulreife
- das Abitur

Neben den Zeugniskonferenzen finden in allen Jahrgängen auch Quartalskonferenzen statt, die den Teamlehrer*innen bzw. den Beratungslehrer*innen der Oberstufe einen umfassenden Überblick über den Leistungsstand jeder Schülerin und jedes Schülers verschaffen und damit die Möglichkeit geben, zeitnah unterstützend tätig zu werden.

c) Beratungsaufgaben an der Schule

„Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer informiert und berät die Klasse bei Bedarf in allen schulischen Angelegenheiten, insbesondere in Fragen der Schullaufbahnen, soweit diese Aufgabe nicht von Beratungslehrerinnen oder Beratungslehrern (§ 9 (4) ADO) wahrgenommen wird.“ (§18 (2) ADO)

d) Beratungstätigkeit als Aufgabe der Lehrerinnen und Lehrer

„Zu den pädagogischen Aufgaben der Lehrerinnen und Lehrer gehören auch die Information und die Beratung der Schülerinnen und Schüler sowie ihrer Eltern (§ 123 Absatz 1 SchulG), an Berufskollegs auch der für die Berufserziehung Mitverantwortlichen (§ 41 Absatz 2 SchulG). Den Schülerinnen und Schülern geben sie auf Wunsch in einem persönlichen Gespräch Auskunft über ihren Leistungsstand.“ (§ 9 (1) ADO)

„Sind an einer Schule Beratungslehrerinnen oder -lehrer eingesetzt, so ergänzen und intensivieren sie die Beratungstätigkeit der Lehrerinnen und Lehrer (RdErl. v. 02.05.2017 - BASS 12-21 Nr. 4).“ (§ 9 (4) ADO)

„Beratung ist wie Unterrichten, Erziehen und Beurteilen Aufgabe aller Lehrerinnen und Lehrer (§ 44 SchulG - BASS 1-1, § 9 Absatz 1 ADO - BASS 21-02 Nr. 4). Sie bezieht sich vor allem auf die Beratung von Schülerinnen und Schülern sowie von Eltern - über Bildungsangebote, Schullaufbahn, Übergänge in andere Schulen und weitere Bildungswege einschließlich der Berufs- und Studienorientierung sowie - bei Lernschwierigkeiten, Verhaltensauffälligkeiten und weiteren den Bildungsweg der Kinder und Jugendlichen berührenden besonderen oder psychosozialen Problemlagen“

e) Beratungslehrer*innen

„In Schulen, in denen die Schulkonferenz Bedarf nach einer Ergänzung und Intensivierung der Beratungstätigkeiten von Lehrkräften feststellt, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter im Einvernehmen mit der Lehrerkonferenz Beratungslehrkräfte beauftragen und deren Aufgaben definieren (§ 68 Absatz 3 Nummer 2 und 7 SchulG, § 9 Absatz 4 ADO).

Voraussetzung für die Beauftragung von Beratungslehrkräften ist in der Regel eine vorrangig durch Fortbildung nachgewiesene Beratungskompetenz. Beratungslehrkräfte konzentrieren sich auf Problem- und Notlagen, die mit den in der Schule vorhandenen Kompetenzen und Ressourcen behandelt werden können und nicht Aufgaben sind, die in der Schule von anderen beratend tätigen Lehrkräften oder sozialpädagogischem Personal wahrgenommen werden (beispielsweise SV-Lehrkräfte, Lehrkräfte mit koordinierenden Aufgaben, auf dem Weg zu einem inklusiven Schulsystem, zur Berufs- und Studienorientierung, im Rahmen der Bildungslaufbahn der Schülerinnen und Schüler, von Übergängen in der Bildungsbiographie, im Zusammenhang mit Ganztagsangeboten oder zur Förderung besonderer Begabungen). Die Zuständigkeiten und Aufgaben von Schulleitungen und Schulaufsicht sind davon unberührt.

Beratungslehrkräfte verstehen sich vorrangig als Lotsinnen und Lotsen, um die jeweilig erforderlichen Beratungskompetenzen in und im Umfeld der Schule zu vermitteln. Dabei können sie sich selbst als Expertinnen und Experten für bestimmte Themenbereiche profilieren.“ (RdErl. v. 02.05.2017 - BASS 12-21 Nr. 4 „Beratungslehrererlass“)

f) Beratungsaufgaben der Abteilungsleitungen

„Die Abteilungsleiterinnen oder die Abteilungsleiter nehmen insbesondere folgende Aufgaben wahr: Beratung der in ihrer Abteilung unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer - Information und Beratung von Eltern der Abteilung, - Leitung von Klassenkonferenzen, soweit es um Schullaufbahnberatung, Schullaufbahnentscheidungen und die Zuerkennung von Schulabschlüssen geht.“

(RdErl. d. Kultusministeriums v. 20.12.1990 (GABl. NW. I 02/91 S. 39)1)

2. Veränderung des bestehenden Beratungskonzepts – ein neues Beratungskonzept

I. Aufgaben aller (Klassen-)Lehrerinnen

Auf der Grundlage der geltenden Gesetze und Richtlinien ist die Beratung, insbesondere die individuelle Laufbahnberatung, grundständige Aufgabe der Klassenleitungen: „Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer informiert und berät die Klasse bei Bedarf in allen schulischen Angelegenheiten, insbesondere in Fragen der Schullaufbahnen.“ Begründung: Die Klassenleitungen kennen die einzelne Schülerin bzw. den einzelnen Schüler und deren / dessen individuelle Bedarfe am besten. Die bisherigen Beratungslehrerinnen können schwerlich die Laufbahn aller Schüler*innen im Jahrgang im Blick behalten.

II. Aufgaben der Beratungslehrerinnen / Jahrgangssprecherinnen

Laut bestehendem Schulprogramm ist „die zentrale Aufgabe der Beratungslehrerin bzw. des Beratungslehrers (...) die Koordination der Zusammenarbeit zwischen den Teams und der Abteilungsleitung.“

Für die Schulleitung ist eine funktionierende Kommunikation mit den einzelnen Jahrgängen unverzichtbar. Themen für die Schulentwicklung, Unterstützungsbedarfe und jahrgangsspezifische Bedarfe müssen zwischen den Jahrgängen und der Schulleitung unmittelbar und direkt kommunizierbar sein. Meinungsbilder des Gesamtkollegiums können nur schwerlich in einer Lehrer*innenkonferenz erhoben werden, da hier fertig vorbereitete Beschlüsse zur Abstimmung gebracht werden müssen. Diese Kommunikationsaufgabe übernehmen zukünftig die Beratungslehrer*innen, die sich in den wöchentlich stattfindenden Jahrgangsteamsitzungen über die Bedarfe der Jahrgänge informieren, bzw. Anliegen und Anfragen der Schulleitung weitergeben. Diese können dann im Sechs-Wochen-Rhythmus mit Schulleitung und Abteilungsleitungen innerhalb der Jahrgangssprecher-DB besprochen werden. Um nicht mit dem durch Runderlass des Ministeriums (sog. „Beratungslehrer*erlass“) bereits belegten Begriffs der (psychosozialen) Beratungslehrer*in verwechselt zu werden, wird die Funktion an der Schule zukünftig mit „Jahrgangssprecher*in“ bezeichnet.

Die Jahrgangssprecherinnen und Jahrgangssprecher haben somit folgende Aufgaben:

- Sie laden zu den wöchentlichen Teambesprechungen ihres Jahrgangs ein
- Sie moderieren die Sitzung
- Sie koordinieren die Bedarfe und Belange sowie die Anfragen der Jahrgänge für den Austausch mit der Schulleitung
- Sie geben Anfragen der Schulleitung an die Jahrgänge weiter
- Sie unterstützen Klassenleitungen und Abteilungsleitungen bei der Koordination und Organisation der Jahrgänge
- Sie nehmen an der alle sechs Wochen stattfindenden DB mit Schulleitung und Abteilungsleitung teil
- Die Jahrgangssprecher*innen werden für jeweils ein Jahr aus dem Jahrgang gewählt. Sie erhalten für ihre Tätigkeit jeweils eine Entlastungsstunde aus der Lehrer*innenkonferenz.

III. Aufgaben der Abteilungsleitung

Gemäß dem geltenden Geschäftsverteilungserlass für die (erweiterte) Schulleitung an Gesamtschulen leiten und koordinieren die Abteilungsleitungen die Laufbahnberatung der Schülerinnen und Schüler ihrer Abteilung. Eine „Zwischeninstanz“, die einerseits Aufgaben der Klassenlehrer*innen, andererseits Aufgaben der Abteilungsleitungen übernimmt, ist nicht vorgesehen.

IV. Aufgaben der Schulleitung

Die Schulleitung verpflichtet sich

- Ein Beratungsteam zur Beratung bei (psychosozialen) Problemlagen der Schülerinnen an der Schule zu implementieren. Dieses Beratungsteam besteht aus zwei Beratungslehrkräften gemäß dem Beratungslehrererlass, der Schulsozialarbeit sowie der Didaktischen Leitung laut Geschäftsverteilungserlass („Sie oder er (die Didaktische Leitung) nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr: (...) Koordination der Beratung in der Schule (...)
- Für die Fortbildung der Beratungslehrkräfte und eine angemessene Entlastung, nämlich lt. Erlass eine Stunde pro angefangene 200 Schülerinnen und Schüler, zu sorgen
- Die regionale und überregionale Netzwerkarbeit der Beratungslehrkräfte zu unterstützen.

V. Aufgaben des Beratungsteams an der Schule

Das Beratungsteam nimmt insbesondere folgende Aufgaben für die Schule wahr:

- Gemäß dem Erlass agiert es vornehmlich als „Lotsinnen und Lotsen, um die jeweilig erforderlichen Beratungskompetenzen in und im Umfeld der Schule zu vermitteln“
- Es ist darum mit den regionalen und überregionalen Beratungskompetenzen bestens vernetzt und koordinieren Beratungsangebote für die Schülerinnen und Schüler in besonderen Problemlagen.
- Es ist auch und besonders in der Prävention tätig, d.h. in der Organisation und Durchführung von informativen Elternabenden, Elternschule und Gesprächskreisen, wobei sie die Didaktische Leitung unterstützen.
- Es unterstützt die Didaktische Leitung in der Planung und Durchführung von Fortbildungsangeboten, auch für pädagogische Tage bzw. SchILF-Angebote für das Gesamtkollegium zu beratungsrelevanten Themen,
- Es widmet sich auch und besonders der Fortschreibung des Schulprogramms in Richtung einer inklusiven Beratung und setzt diese auch um.